

## **VERÄNDERTE S A T Z U N G vom 4. Februar 2006**

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2006

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendförderungswerk e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meerane, Schwanefelder Str. 7 - 9.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche durch Beratung, Erziehung und therapeutische Maßnahmen in der Entwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck soll der Verein die Trägerschaft für die Errichtung und den Betrieb geeigneter Einrichtungen übernehmen.
- (3) Um den Geschäftszweck durchzuführen, kann der Verein als Arbeitgeber Personal einstellen. Das Personal kann auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel unterstützt. (§ 2 Abs. 1)
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden lt. § 8
  - dem Kassenführer
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende aus, so kann eine Nachwahl durchgeführt werden. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, muss innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl erfolgen.

## **§ 8 Der Vorstandsvorsitz**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden und ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende ist im Verein ausschließlich gemeinnützig tätig und hat die Aufsichtsfunktion über die Geschäftsvorgänge des Vereins.
- (3) Für die Durchführung der täglichen Geschäftsvorgänge ist ein angestellter Geschäftsführer eingesetzt. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand vorgibt, festgelegt. Der Geschäftsführer ist gegenüber den Vorstandsvorsitzenden weisungsgebunden.
- (4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitz schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende anwesend sind.
- (2) In den Vorstandssitzungen werden alle erforderlichen Aufgaben, die dem Ziel und dem Zweck des Vereins dienen, besprochen, diskutiert und entschieden, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Sitzung zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen worden ist.
- (4) Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (7) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Einladung durch den 1. Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ergeht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied dem Verein als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert und/oder
  - b) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstandsvorsitz unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Niederschrift ist vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme am Sitz des Vereins aus.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge auf eine Satzungsänderung müssen vor einer Beschlussfassung mit einer schriftlichen Einladung allen Mitgliedern zugestellt werden, sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss beigefügt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom leitenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.